



**Aufhebung der Allgemeinverfügung
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.09.2021 zur Geltung von Schutzmaßnahmen angesichts des Erreichens der Warnstufe 1**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 17.09.2021 angesichts des Erreichens der Warnstufe 1 wird zum 22.09.2021 aufgehoben.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung war § 3 Abs. 1 S. 1 Nds. Corona-Verordnung (alt)². Mit Änderung der Nds. Corona-Verordnung durch Verordnung vom 21.09.2021³ entfällt die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung, die daher aufzuheben ist.

Die Feststellung der Warnstufe 1 begründete sich auf der Überschreitung der Wertebereiche der Leitindikatoren „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ an fünf Werktagen in Folge. Die Kombination der Leitindikatoren „Neuinfizierte“ und „Intensivbetten“ besteht nach der Änderung der Nds. Corona-Verordnung nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁴ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Rotenburg (Wümme), 22.09.2021
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S.583).

³ Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 21. September 2021 online Verkündet unter https://www.niedersachsen.de/download/174721/Verordnung_zur_Aenderung_der_Niedersaechsischen_Corona-Verordnung_vom_21._September_2021_S._1-27.pdf.

⁴ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.